

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses**1. Nutzungsberechtigung**

Es können Vereine, Verbände sowie andere juristische Personen und Einzelpersonen die Räume/Säle des Bürgerhauses nutzen. Voraussetzung für die Raum-/ Saalvergabe ist, dass entweder ein Vertreter der juristischen Person in deren Namen oder eine private Person für alle aus der Raum-/Saalnutzung entstehenden Verpflichtungen haftet und einsteht.

2. Vergabe der Räume/Säle

Über die Vergabe der Räume/Säle entscheidet der Bürgermeister. Die Räume/Säle werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Bevorrechtigt vergeben werden die Räume/Säle an Vereine, Verbände, juristische Personen und Einzelpersonen aus der Stadt Schortens. Regelmäßig Vorrang genießen Veranstaltungen der Stadt.

3. Voraussetzungen und Bereitstellung von technischen Einrichtungen/Dienstleistungen

Die Stadt schafft in einem angemessenen Rahmen mit eigenem Personal (Verwaltung, Technik, Hausmeister und Reinigung) die Voraussetzungen für jede mögliche Raumnutzung, so auch für die anschließende Wiederherrichtung und Reinigung der einzelnen Räume/Säle. Die technische Durchführung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Benutzers vom Personal des Bürgerhauses wird lediglich eine Einweisung in die Haustechnik gegeben. Im Einzelfall sind Sondervereinbarungen möglich.

Mögliche Sondervereinbarungen beinhalten die technischen Einrichtungen und Dienstleistungen und sind wie folgt zu vergüten:

- Bereitstellung der Großleinwand: 5 €/Nutzungstag
- Bereitstellung des Overheadprojektors: 5 €/Nutzungstag
- Bereitstellung des Video-Beamers: 40 €/Nutzungstag
- Nutzung des Konzertflügels bei Veranstaltungen: 100 €/zzgl. Kosten für das Stimmen des Flügels

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses

Sofern bei der Durchführung der Veranstaltungen die hauseigene p. a. Anlage genutzt wird, beträgt das Entgelt hierfür 100 € für eine Veranstaltung.

Der Einsatz des gemeindlichen Personals für die Bedienung der Licht- und/oder Tontechnik ist pauschal mit 150 € je Veranstaltung zu vergüten.

Eine Abrechnung auf Basis eines Stundensatzes ist möglich und bedarf im Einzelfall der Vereinbarung.

Alle vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Ohne Zustimmung der Stadt darf der Benutzer Änderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vornehmen.

Außer ortsansässigen gemeinnützigen regelmäßig tagenden Kleingruppen (LAB, Heimatverein etc.), die sich in den Gruppenräumen im Obergeschoss mit heißen und alkoholfreien Getränken selbst versorgen können, erfolgt die Bewirtschaftung durch den an den Pachtvertrag gebundenen Gastwirt.

4. Nutzungsentgelte

- 4.1 Die Nutzer der Räumlichkeiten haben folgende Entgelte zu entrichten, sofern nicht in den Abs. 4.2. bis 4.4. eine andere Regelung getroffen ist.

genutzter Bereich	Freitag, Samstag	andere Tage
	Sonntag od. Feiertag	
Ges. EG mit Bühne	600,- €	450,- €
Ges. EG ohne Bühne	450,- €	330,- €
Saal 1 mit Bühne	375,- €	270,- €
Saal 1 ohne Bühne	300,- €	195,- €
Saal 2 oder Saal 3	150,- €	120,- €
Raum 3 im OG	150,- €	120,- €
Raum 1 od. 2 im OG	90,- €	45,- €

Diese Preise enthalten Grundbestuhlung (nach Absprache), Grundbeleuchtung, Heizung und Grundreinigung.

Für Auf- und Abbautage gelten um 50 % reduzierte Preise.

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen wird der vom Veranstalter bezahlte Gastronomieverzehr zu 15 % auf die Raummiete angerechnet.

Bei Börsen und Märkten gelten gesonderte Mietpreise: Gesamtes Erdgeschoß (ohne Bühne) – 500 €/qm; Preis außen – 0,50 €/qm.

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MWSt.

4.2 Bei Versammlungen oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen/Verbänden, bei denen kein Eintritt oder keine Kursgebühr erhoben wird, wird keine Raum-/Saalmiete berechnet. Als ortsansässig gelten auch Gruppen, die nur auf Kreisebene organisiert sind.

4.3 Bei nicht gewerblichen Versammlungen oder Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder eine Kursgebühr erhoben wird, wird eine Nebenkostenpauschale von **1,50 €** je zahlendem Besucher erhoben.

Das gleiche gilt, wenn stattdessen um Spenden gebeten wird.

Für überörtliche Veranstaltungen der Parteien (z. B. Kreis- oder Bezirksparteitage) wird eine Nebenkostenpauschale von 50 % der ansonsten nach Ziffer 4.1 zu erhebenden Entgelte erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen von anderen öffentlichen Stellen, sofern nicht die Stadt Schortens Veranstalter ist.

Alle vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.4 Private Feiern, Firmenfeiern und Vereinsfeste sind mietfrei.

4.5 Für Werbeverkaufsveranstaltungen werden die Räume grundsätzlich nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

4.6 Entgelte für den Tribünaufbau

4.6.1 Für den Aufbau einer Zuschauertribüne im Saal I wird ein Entgelt in Höhe von 75 € erhoben.

4.6.2 Für den Aufbau einer Zuschauertribüne in den Sälen II und III wird ein Entgelt in Höhe von 200 € erhoben.

4.7 Vorverkaufsentgelte, Werbeanteil, Auslagenersatz

Für den Verkauf von Eintrittskarten für Fremdveranstaltungen wird ein Vorverkaufsentgelt in Höhe von 10 % des Verkaufspreises erhoben.

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses

Für Veranstaltungen, die auf dem Zwei-Monats-Werbekundzettel des Bürgerhauses aufgeführt und verteilt werden, wird ein Werbungskostenanteil von 25 €; bei Einträgen mit Foto von 50 € erhoben. Dieses gilt nicht für ortsansässige Vereine und Verbände.

Für den Versand von Eintrittskarten wird ein Entgelt in Höhe von 2 € erhoben.

In den vorgenannten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

4.8 Ausstellungen

Werden bei Ausstellungen im Bürgerhaus Exponate verkauft, so erhält die Stadt eine Provision von 10 % des Verkaufspreises.

5. **Ausnahmeregelungen**

Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung oder auch Billigkeitsregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für regelmäßige Raumnutzungen.

6. Eine besondere Entschädigung für oder an den Hausmeister ist nicht zu zahlen.

7. **Festsetzung der Entgelte für stadt eigene Veranstaltungen**

7.1 Entgelte für Veranstaltungen der Stadt, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, werden durch diesen auf der Grundlage der Veranstaltungskalkulation festgelegt.

7.2 Darüber hinaus werden die Eintrittsentgelte vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

7.3 Bei Theaterveranstaltungen mit mehr als 300 nummerierten Plätzen werden 3 Preisgruppen festgelegt.

8. **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Sie beinhaltet die Fassungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus vom 22.02.2001, 20.02.2003 und 22.09.2005.

Schortens, 21. 06. 2012

G. Böhling, Bürgermeister